

Satzung über die Unterbringung obdachloser Personen und ausländischer Flüchtlinge in der Stadt Hemmingen

in der Fassung der Ursprungssatzung vom 19.05.2022:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Stadt Hemmingen unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von

1. obdachlosen Personen,
2. ausländischen Flüchtlingen, die sich aufgrund des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz - AufnG) im Gemeindegebiet aufhalten und
3. ausländischen Flüchtlingen, die die Verfahren nach dem Asylgesetz (AsylG) bereits durchlaufen haben und sich im Gemeindegebiet aufhalten und über keinen eigenen oder angemieteten Wohnraum verfügen,

– im Folgenden Nutzende genannt - in ihrem Gemeindegebiet Unterkünfte als öffentliche Einrichtung. Obdachlos im Sinne dieser Satzung sind Personen, die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

(2) Unterkünfte zur vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen und ausländischen Flüchtlingen sind die hierfür bestimmten im Eigentum der Stadt Hemmingen stehenden und von der Stadt Hemmingen angemieteten Wohnungen, Wohngebäude, Hotels, Pensionen oder Gemeinschaftsunterkünfte. Die Stadt Hemmingen kann Unterkünfte im Bedarfsfall anmieten oder errichten und gegebenenfalls Unterkünfte schließen. Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung.

(3) Durch Unterbringung in einer in Absatz 2 genannten Unterkunft wird ein öffentlich rechtliches Nutzungsverhältnis begründet, auf welches diese Satzung anzuwenden ist.

§ 2 Einweisung und Nutzungsverhältnis

(1) Die Aufnahme in eine Unterkunft erfolgt durch eine schriftliche Einweisungsverfügung unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs der Stadt Hemmingen. Die Einweisungsverfügung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, z.B. einer Befristung.

(2) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungs- bzw. Umsetzungsverfügung festgelegten Datum.

(3) Die Nutzenden haben keinen Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft sowie bestimmter oder bestimmbarer Räume. Auch besteht kein Anspruch auf Zuweisung von Räumen eines bestimmten Standards oder einer bestimmten Größe.

(4) Die Einweisung gilt nur für die zugewiesenen Räume und die in der Einweisungsverfügung genannten Nutzenden. Personen, die nicht eingewiesen sind, dürfen in der Unterkunft weder entgeltlich noch unentgeltlich aufgenommen werden und auch nicht übernachten.

(5) Das Nutzungsverhältnis endet

1. im Falle einer in der Einweisungsverfügung genannten Frist mit deren Ablauf,
2. durch den Widerruf der Einweisungsverfügung,
3. durch Tod der eingewiesenen Personen,
4. durch Verzicht in Form der Rückgabe der Unterkunft durch die Nutzenden,
5. durch Aufgabe und Auszug aus der Unterkunft (Nichtnutzung).

§ 3 Widerruf der Zuweisung

Die Zuweisung einer Unterkunft kann gemäß § 2 Absatz 5 Nr. 2 insbesondere widerrufen werden, wenn die Unterkunft tatsächlich geräumt wird, oder wenn Feststellungen die Annahme rechtfertigen, dass die Unterkunft nicht mehr benutzt wird sowie wenn

1. anderweitig eine Unterkunftsmöglichkeit oder ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht oder zur Verfügung gestellt werden kann,
2. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,
3. bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt Hemmingen und dem Dritten beendet wird,
4. die Unterkunft ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder sie lediglich zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet wird,
5. Nutzende Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Mitbewohnern oder Nachbarn führen,
6. Nutzende Gewalt gegen andere Unterkunftsnutzende, Mitarbeitende der Unterkunft, Gäste der Unterkunft sowie Mitarbeitende der Stadt Hemmingen angewendet hat oder diese bedroht oder genötigt hat,
7. Nutzende Sachbeschädigungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornehmen,
8. Umsetzungen der Nutzenden aus organisatorischen Gründen oder zur besseren Auslastung der Belegungskapazitäten erforderlich sind,
9. Nutzende eine nach Größe, Ausstattung und Mietpreis zumutbare Wohnung nicht beziehen wollen,
10. Nutzende gegen Bestimmungen dieser Satzung oder die Hausordnung verstoßen,
11. die Unterkunft geschlossen wird.

§ 4 Belegungsänderungen

(1) Die Stadt Hemmingen ist berechtigt, Belegungsänderungen innerhalb der Unterkünfte und in eine andere Unterkunft anzuordnen und gegebenenfalls zwangsweise durchzusetzen.

(2) Eine Belegungsänderung kann insbesondere vorgenommen werden, wenn

1. durch Nutzende Konflikte entstehen, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung anderer Nutzender führen,
2. Nutzende gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen,
3. eine Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,
4. aus betrieblichen Gründen wie Unterbelegung, Überbelegung, Fehlbelegung, Schließung o. ä. dies erforderlich ist,
5. das Mietverhältnis der Stadt Hemmingen mit dem Vermieter der Unterkunft beendet wird.

§ 5 Benutzung der Unterkünfte, Instandhaltung und Hausrecht

(1) Die Unterkünfte dürfen nur von den eingewiesenen Personen und zu Wohnzwecken genutzt werden. Veränderungen an den zugewiesenen und gemeinschaftlich zu nutzenden Räumen und Einrichtungen durch die Nutzenden sind nicht gestattet.

(2) Die Nutzenden sind verpflichtet, die zugewiesene Unterkunft, die sich darin befindenden Einrichtungsgegenstände sowie die Außenanlagen pfleglich zu behandeln und für ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen. Rauchwarnmelder müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen nicht in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden.

(3) Die Nutzenden sind verpflichtet, Abfall regelmäßig nach Maßgabe der geltenden Vorschriften über die Abfallentsorgung zu entsorgen.

(4) Die Nutzenden haben den im Rahmen der Hausordnung erlassenden Anordnungen, insbesondere zur Reinigung und den allgemeinen Verhaltensregeln, Folge zu leisten.

(5) Die Nutzenden sind verpflichtet, der Stadt Hemmingen unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume der zugewiesenen Unterkunft mitzuteilen. Sie sind nicht berechtigt, aufgetretene Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.

(6) Den Nutzenden ist es untersagt, bauliche Veränderungen an und in der Unterkunft vorzunehmen. Hierzu zählen insbesondere

- Um- und Einbauten,
- Änderungen an den Leitungssystemen für Elektrizität und Wasser, Auswechseln von Türschlössern,
- Installationen und Veränderungen an Herden und Abzugsrohren,
- sonstige bauliche Veränderungen an den überlassenen Räumen und gemeinschaftlich genutzten Anlagen.

Das Anbringen von Antennen, Satellitenanlagen oder ähnlichen Einrichtungen bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Hemmingen. Ohne Genehmigung vorgenommene bauliche Veränderungen sowie nicht genehmigte bauliche Anlagen kann die Stadt Hemmingen auf Kosten der Nutzenden beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

(7) Tierhaltung in den Unterkünften ist untersagt. Von dem Verbot ist die Kleintierhaltung ausgenommen, soweit die Stadt Hemmingen hierzu im Einzelfall eine vorherige Ausnahmegenehmigung erteilt hat.

(8) Die von der Stadt Hemmingen beim Einzug ausgegebenen Schlüssel sind auf Verlangen zurückzugeben, beim Auszug sind die Nutzenden dazu verpflichtet. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht erlaubt. Für den Verlust von Schlüsseln haften die Nutzenden, die diese empfangen haben. Die Stadt Hemmingen oder der von der Stadt Hemmingen beauftragte Betreiber der Unterkunft ist berechtigt, ein Schlüsselpfand bei Ausgabe des Schlüssels zu verlangen, der bei Rückgabe des Schlüssels erstattet wird.

(9) Die von der Stadt Hemmingen beauftragten Personen üben das Hausrecht aus. Sie haben dadurch u. a. das Recht, die Unterkünfte jederzeit zu betreten. Bereits zugewiesene Unterkünfte dürfen jedoch nur im Beisein eines dort eingewiesenen Nutzenden bzw. einer vom Nutzenden bevollmächtigten Person betreten werden. Das Betreten der Unterkunft ist ferner zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen auch gegen den Willen der Nutzenden statthaft. Ein Hausrecht des Vermieters bei angemieteten Unterkünften bleibt von dieser Regelung unberührt.

(10) Den Nutzenden der Unterkünfte ist es ferner untersagt,

1. das Grundstück über den reinen Aufenthaltzweck hinaus zu nutzen (z.B. zu Lagerzwecken oder zur Bewirtschaftung),
2. auf dem Grundstück der Unterkunft Wohnwagen und Zelte aufzustellen,
3. in der Gemeinschaftsküche oder anderen Räumen weitere Küchengeräte oder andere technische Geräte aufzustellen und zu verwenden.

(11) Für den Aufenthalt in den Unterkünften gilt die jeweilige Hausordnung. Diese gilt auch für Besucher.

(12) Die Nutzenden sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(13) Rechte des Eigentümers der Unterkunft bleiben unberührt.

§ 6 Haftung für Schäden

(1) Die Nutzenden haften gesamtschuldnerisch für alle Schäden und Verunreinigungen, die in den ihnen überlassenen Unterkünften durch Eigenhandlung oder Unterlassung oder durch ihre Besucherinnen oder Besucher schuldhaft verursacht werden. Sie haften auch für das Verschulden ihrer Gäste. Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt.

(2) Für Personen- oder Sachschäden, die den Nutzenden der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Hemmingen nicht.

(3) Schäden oder Verunreinigungen, für die die Nutzenden haften, kann die Stadt Hemmingen auf deren Kosten beseitigen lassen.

§ 7 Räumung und Rückgabe einer Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses haben die Nutzenden die Unterkunft vollständig gereinigt zu übergeben. Zur Verfügung gestelltes Inventar sowie die ausgegebenen Schlüssel sind ordnungsgemäß und vollständig zurück zu geben. Selbst eingebrachte Gegenstände sind zu entfernen.

(2) Kommen die Nutzenden dieser Pflicht nicht nach, ist die Stadt Hemmingen berechtigt, die Unterkunft zu räumen und Gegenstände von Wert in Verwahrung zu nehmen. Die Kosten für die Räumung der Unterkunft und die Verwahrung von Gegenständen sind von den Nutzenden der geräumten Unterkunft bzw. den Eigentümern oder berechtigten Besitzern der verwahrten Gegenstände zu tragen.

(3) Die Verpflichtung der Stadt Hemmingen zur Verwahrung von Gegenständen aus der Unterkunft besteht für einen Zeitraum von drei Monaten. Werden die in Verwahrung genommenen Gegenstände nach Ablauf von drei Monaten nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass die Nutzenden das Eigentum daran aufgegeben haben. Danach können die Gegenstände der Verwertung im Sinne des Niedersächsischen Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zur Deckung von rückständigen Benutzungsgebühren bzw. Räumungs- und Verwahrkosten zugeführt werden. Die Stadt Hemmingen haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder für den Verlust der vom Nutzenden eingebrachten Gegenstände.

§ 8 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der nach § 1 Absatz 2 benannten Unterkünfte der Stadt Hemmingen werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für obdachlose Personen und ausländische Flüchtlinge in der Stadt Hemmingen erhoben.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Absatz 5 NKomVG handelt, wer

1. entgegen § 2 Absatz 4 dieser Satzung ohne schriftliche Verfügung eine Unterkunft oder eine andere als die zugewiesene Unterkunft bezieht,
2. entgegen § 2 Absatz 4 dieser Satzung eine nicht zugewiesene Person entgeltlich oder unentgeltlich aufnimmt,
3. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung Veränderungen an den zugewiesenen und gemeinschaftlich zu nutzenden Räumen und Einrichtungen vornimmt,
4. gegen seine Pflichten nach § 5 Absatz 2, 3, 4 und 5 dieser Satzung verstößt,
5. gegen die Untersagungen nach § 5 Absätze 6, 7, 8 und 10 dieser Satzung verstößt,
6. gegen seine Pflichten nach § 7 Absatz 1 dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Unterbringung obdachloser Personen und ausländischer Flüchtlinge in der Stadt Hemmingen“ vom 21.09.2017 außer Kraft.

Hemmingen, den 19.05.2022

Stadt Hemmingen
Der Bürgermeister

Dingeldey

Die Satzung wurde am 02.07.2022 im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 22, veröffentlicht. Die Satzung ist am 01.07.2022 in Kraft getreten.